

# Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juni 2011 • [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

## Im Blickpunkt

- > Rechtlicher Schutz von Marken: Bedeutung und Strategien
- > Warum und wie werden Marken bewertet?

## Steuern aktuell

- > Kurzmitteilung Steuern
- > Beginn der Organschaft nach Umwandlung
- > Umsatzsteuerforderung in der Insolvenz

## Recht aktuell

- > Kurzmitteilung Recht
- > Flexible Arbeitszeit: Familienpflegezeitgesetz
- > Die neue Reform des Beschäftigtendatenschutzes

## Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Neuer Standard zur Durchführung von Konzernabschlussprüfungen

## Liebe Leserin, lieber Leser,

die deutsche Wirtschaft befindet sich in einem Aufschwung, der selbst Optimisten beeindruckt. Viele Unternehmen expandieren weltweit, planen strategische Zukäufe oder bauen neue Produktionsstandorte auf. Auch die über 600 Teilnehmer an unserem Forum Going Global in Nürnberg sind ein deutliches Zeichen dafür, dass jetzt die Weichen für zukünftiges Wachstum gestellt werden.

Als Hemmschuh für die Expansion stellt sich allerdings gelegentlich die Finanzierung heraus. Viele Unternehmen mussten im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise ihre Liquiditätsreserven angreifen. Und die Bereitschaft der Kreditinstitute ist gering, eigenkapitalschwachen Unternehmen Wachstumskapital zur Verfügung zu stellen. Entsprechend hat die Suche nach alternativen Finanzierungsformen Hochkonjunktur.

Eine bisher noch viel zu selten beachtete Möglichkeit ist die Nutzung der Marke bzw. der Marken des Unternehmens. Zwar wird mittlerweile stark in den Aufbau von Marken, Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten sowie in deren Schutz investiert. Und oftmals übersteigt der Wert der Marke sogar den des Unternehmens. Aber das Aktivierungsverbot des Handelsgesetzbuches (HGB) hält viele Unternehmer davon ab, sich über die Nutzung des Markenwertes Gedanken zu machen. Denn nur von externer Seite erworbene Marken können nach HGB in der Bilanz aktiviert werden und so das Eigenkapital stärken.

Über die Auslagerung der Marke in eine Markenträgergesellschaft oder über ein Sale-and-Lease-Back lassen sich aber Marken in Liquidität verwandeln. Die Marke wird bewertet – lesen Sie hierzu den Beitrag von Christian Hellbardt in diesem Mandantenbrief –, an das Trägerunternehmen oder die Leasing-Gesellschaft verkauft und dann über einen festen Zeitraum gegen Gebühr „gemietet“.

In dieser Form können Marken als Werttreiber für das Unternehmen genutzt und Liquidität für weiteres Wachstum freigesetzt werden.




Ihr Prof. Dr. Christian Rödl  
Geschäftsführender Partner

### > Rechtlicher Schutz von Marken: Bedeutung und Strategien

Von Dr. Ralph Egerer, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Starke Marken tragen massgeblich dazu bei, neue Märkte zu erschliessen.
- > Eine gute Anmeldestrategie und eine starke Marke zahlen sich spätestens im Verletzungsfall aus

Der Macht von Marken können wir uns weniger denn je entziehen. Ob „iPhone“, „Google“ oder „Twitter“: Marken faszinieren die Menschen weltweit und sind Gegenstand zahlreicher öffentlicher Diskussionen. Mit der sogenannten „Facebook-Revolution“ in einigen arabischen Ländern erhielt jüngst sogar ein weltpolitisches Ereignis den Namen einer bekannten Produktmarke. „Nespresso“ und „Red Bull“ wiederum zeigen eindrucksvoll, wie starke Marken maßgeblich dazu beitragen können, nachhaltige Märkte für gänzlich neue Produkte zu erschaffen.

Das immense, manchmal sogar ein wenig unheimliche Potenzial von Marken zeigt sich an diesen Beispielen lediglich in besonders plastischer Weise. Allgemein gilt: Starke Marken können auf allen Vermarktungsebenen große Wirkung entfalten.

Die Attraktivität und damit auch der wirtschaftliche Wert einer Marke beruhen zumeist nicht auf Zufall, sondern auf gezielten Marketingstrategien und beträchtlichen finanziellen Investitionen, nicht zuletzt auch in eine Rechtsberatung. Diese Investition lohnt sich auf jeden Fall. Die Erfahrung zeigt immer wieder, dass sich ohne rechtzeitigen und ausreichenden rechtlichen Begleitschutz alle vorherigen unternehmerischen Anstrengungen sehr schnell als vergebens erweisen können und am Ende auch der oft beträchtliche Vermögenswert, den eine starke Marke verkörpert, für immer verloren geht (siehe auch nachfolgender Artikel)

Vor allem die möglichst frühzeitige Eintragung einer neu entwickelten Marke auf nationaler und zumeist auch auf internationaler Ebene ist unerlässlich, um die eigene Marke gesichert nutzen, schnell und effizient durchsetzen und gegebenenfalls lizenzieren zu können. Um später nicht mehr korrigierbare Schutzlücken eines Markenportfolios zu vermeiden, sollte bereits im Vorfeld der Markenmeldung unbedingt eine bedarfsgerechte und rechtlich optimierte Anmeldestrategie entwickelt werden.

Nach der Anmeldung einer Marke ist die Einrichtung einer laufenden Kollisionsüberwachung ratsam. Dabei erfolgt eine

automatisierte Beobachtung der Datenbanken sämtlicher jeweils relevanter Markenämter, bei Bedarf auch weltweit. Die Kollisionsüberwachung verhindert, dass unbemerkt neue Markenmeldungen Dritter erfolgen, welche mit der eigenen Marke verwechselt werden könnten. Wenn nötig, werden dann zum Schutz der eigenen Marke Widerspruchs- oder Lösungsverfahren gegen solche Markenmeldungen eingeleitet.

Wird eine Marke von einem Wettbewerber verletzt, kann dagegen mit den Instrumenten der Abmahnung, der einstweiligen Verfügung und der Verletzungsklage gerichtlich vorgegangen werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt zahlen sich eine vernünftige Anmeldestrategie und eine starke Marke aus.

Mit einem Team langjährig erfahrener Experten im gewerblichen Rechtsschutz, einer hochspezialisierten Abteilung für Markenadministration sowie einem weltweiten Netzwerk von spezialisierten IP-Kanzleien leistet Rödl & Partner umfassende rechtliche Unterstützung beim Schutz neuer und der Verteidigung bestehender Marken und anderer Schutzrechte sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Auch im Falle der besonders kritischen Verletzung von Schutzrechten durch Produktpiraten im grenzüberschreitenden Warenverkehr stehen wir Ihnen zur Seite, etwa im Rahmen zollrechtlicher Grenzbeschlagnahmeverfahren oder auf Messen. Dort stellen wir vor Ort einen anwaltlichen „Messe-Notdienst“ zur Verfügung. Bei ausgewählten Messen (z. B. der Hannover-Messe oder der electronica in München) werden wir dabei auch als Kooperationspartner des Zentralverbandes der deutschen Elektrotechnik und Elektronikindustrie (ZVEI) tätig. Unterstützung leisten wir natürlich auch bei der Verwertung von Marken und anderen Schutzrechten, sei es bei der Verhandlung und rechtlichen Ausgestaltung von Lizenz- und Vertriebsvereinbarungen oder beim Verkauf von Rechten.

Insgesamt stehen wir Ihnen bei allen Fragen im Zusammenhang mit Marken jederzeit gerne zur Verfügung.

#### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Ralph Egerer

Rechtsanwalt

Tel.: +49(911)91 93-1504

E-Mail: ralph.egerer@roedl.de

## > Warum und wie werden Marken bewertet?

Von **Christian Hellbardt** und **Elisaveta Bakalova**,  
Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Marken und damit deren Bewertung gewinnen zunehmend an Bedeutung für unternehmerische Entscheidungen.
- > Zur Markenbewertung gibt es zahlreiche Ansätze, wobei hybride Verfahren zur Ermittlung eines verlässlichen Markenwerts neben rein finanziellen auch kundenpsychologische Aspekte berücksichtigen.

Das Phänomen Marke ist heute für Nachfrager und Anbieter ein wichtiger nutzenstiftender Faktor. Aufgrund des Markenvertrauens und der damit eng verbundenen Qualitätsvermutung des Kunden stellt die Marke eine wichtige Entscheidungshilfe im Kaufprozess dar. Unternehmen können die durch die Marke aufgebaute Loyalität der Kunden umsetzen in höheren Absatz, Markteintrittsbarrieren gegenüber Wettbewerbern sowie Cross-Selling-Möglichkeiten. Betriebswirtschaftlich ist die Marke somit „die differenzierende Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen, die aufgrund der Wahrnehmung bei den relevanten Zielgruppen einen besonderen Erfolgsbeitrag für den Inhaber der Marke erwarten lässt“, wie der Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände (IDW S 5) feststellt.

Für eine Vielzahl unternehmensinterner und -externer Zwecke, insbesondere als Grundlage für Entscheidungen, ist die Kenntnis des Wertschöpfungspotenzials einer Marke erforderlich. Dieses Potenzial lässt sich durch eine monetäre Markenbewertung quantifizieren. Unter anderem findet der Markenwert Verwendung

- > im Markenmanagement und -controlling zur Bestimmung der Rentabilität von Markeninvestitionen;
- > bei der Akquisition, Veräußerung oder Verschmelzung von Unternehmen mit starken Marken im Rahmen von Kaufpreisüberlegungen;
- > als Ausgangspunkt der Ermittlung von Lizenz- bzw. Franchisegebühren im Rahmen einer entsprechenden Nutzungsrechtvergabe;
- > für Zwecke der Rechnungslegung bzw. der Dokumentation von Markenrechten; bei Erwerb eines entsprechenden Unternehmens ist eine Markenbewertung fester Bestandteil der sogenannten Purchase Price Allocation (Verteilung des Anteils- oder Unternehmenskaufpreises auf die erworbenen Einzelwerte des Unternehmens);
- > zu rechtlichen und faktischen Sicherungszwecken bei der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung.

Trotz der immer stärkeren Bedeutung von Marken und damit der ökonomischen Notwendigkeit, den Markenwert zu kennen, existiert in Deutschland und auch weltweit kein standardisiertes Verfahren zur Markenbewertung. Die äußerst zahlreichen Markenbewertungsansätze lassen sich in verhaltenswissenschaftliche, finanzorientierte und hybride aufgliedern.

Während die verhaltenswissenschaftlichen Ansätze den Markenwert ausgehend vom Markenempfinden der Nachfrager mittels psychologischer Verfahren messen, bewerten die finanzorientierten Ansätze die Marke grundsätzlich wie einen materiellen Vermögensgegenstand. Diese Verfahren lassen sich gemäß der Kategorisierung im Standard IDW S 5 in marktpreisorientierte, kapitalwertorientierte und kostenorientierte unterteilen.

- > Die marktpreisorientierten Verfahren bewerten die Marke anhand ihres eigenen bzw. des Marktpreises einer vergleichbaren Marke. Häufig liegt jedoch weder ein eigener Marktpreis der Marke vor, noch lassen sich ausreichend vergleichbare Marken finden, da die Marke ja gerade ein Alleinstellungsmerkmal des Unternehmens oder des Produkts bzw. der Leistung ist.
- > Die kapitalwertorientierten Verfahren ermitteln den Gegenwartswert aus den markengenerierten Überschüssen (Gewinne/Cash Flows). Nach unserer Beobachtung der Bewertungspraxis steht unter diesen Verfahren die Methode der Lizenzpreisanalogie im Vordergrund, welche den Wert aus Lizenzaufwendungen für vergleichbare Marken ableitet.
- > Die kostenorientierten Verfahren bewerten die Marke nach den historischen Kosten des Aufbaus der eigenen oder einer vergleichbaren Marke. Da sie konzeptionsgemäß den Markennutzen allenfalls mittelbar berücksichtigen, kommen sie gegenüber den anderen Verfahren nachrangig zum Einsatz.

Sowohl die verhaltenswissenschaftlichen als auch die finanzorientierten Ansätze betrachten den Wert einer Marke jeweils lediglich aus ihrer einseitigen Perspektive. So ermittelt das kundenpsychologische Vorgehen keinen monetären Wert, sondern eine qualitative Entscheidungsgrundlage für das Markenmanagement. Demgegenüber wird bei den finanzorientierten Modellen der Kunde als Hauptverursacher des Markenerfolgs i. d. R. nicht ausreichend berücksichtigt.

Die hybriden Markenbewertungsverfahren integrieren beide Analyse- und Bewertungsebenen und können damit auf einer vollständigen Informationsbasis einen verlässlichen Markenwert ermitteln. Die qualitative Markenstärke wird dabei mit Hilfe von verhaltensorientierten Kriterien bestimmt und in einen betriebswirtschaftlich fundierten monetären Wert übersetzt. Die hybriden Markenbewertungsansätze gehen von den Umsätzen mit dem markierten Produkt bzw. der markierten Leistung und den daraus erzielten Margen aus und errechnen mittels eines geeigneten Diskontierungsfaktors zunächst den

Barwert der Erfolgsbeiträge. Um den Markenwert zu ermitteln, wird aus diesem Barwert im zweiten Schritt der Anteil isoliert, der aufgrund der kundenpsychologischen Aspekte Markenrelevanz, Markenstärke sowie Bekanntheitsgrad besteht und nicht auf andere, materielle Produkt- bzw. Leistungs- und Unternehmenscharakteristika zurückzuführen ist. Dabei beschreibt die Markenrelevanz, inwieweit Kaufentscheidungen im betrachteten Markt von einer Markierung abhängen. Die Markenstärke ergibt sich im Vergleich des Markenimage mit dem von Konkurrenzmarken.

Die Marke ist ein äußerst facettenreiches Phänomen. Sie ist für viele Unternehmen zu einem zentralen Werttreiber avanciert. Daher sollte ihr Wert für alle relevanten Entscheidungen in ausreichendem Maße bekannt sein. Markenbewertungen sind dafür unverzichtbar. Sie sollten daher in Methodik, Umfang und Detaillierung angemessen erfolgen. Rödl & Partner unterstützt Sie gern dabei, Ihre Marke(n) angemessen und verlässlich zu bewerten.

## Kontakt für weitere Informationen



**Christian Hellbardt**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Tel.: +49(911)9193-3344  
E-Mail: christian.hellbardt@roedl.de

## Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

### Verlustwegfall gemäß § 8c KStG erst nach Verrechnung mit laufenden Gewinnen

Das FG Münster hat mit Urteil vom 30. November 2010 entschieden, dass bei einem unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb gemäß § 8c KStG der am Schluss des Vorjahres festgestellte Verlustvortrag von einem im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs entstandenen Gewinn noch abgezogen werden kann. Die Finanzverwaltung vertritt hiervon abweichend die Meinung, dass auch der Verlustvortrag des Vorjahres entfällt, unabhängig davon, ob bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs Gewinne oder Verluste angefallen sind. Folgt man der Auffassung des FG Münster, ist in Fällen eines unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerbs ein Zwischenabschluss zu empfehlen, um mögliche laufende Gewinne nachweisen zu können. Gegen das Urteil wurde beim BFH

Revision eingelegt, weshalb mit Spannung dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

[anna.bernheim@roedl.de](mailto:anna.bernheim@roedl.de)

## > Beginn der Organschaft nach Umwandlung

**Von Dr. Thomas Maier und Jan Böttcher,**  
Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Der BFH hat die Verwaltungsauffassung abgelehnt, nach der bei der Einbringung einer Kapitalbeteiligung in eine andere Gesellschaft eine ebenfalls steuerlich rückbezogene Organschaft nicht begründet werden kann. War die eingebrachte Kapitalbeteiligung bereits in den übertragenden Rechtsträger finanziell eingegliedert, tritt der übernehmende Rechtsträger in diese steuerliche Gesamtrechtsnachfolge ein.

Beim Thema Organschaft sind viele Detailfragen noch offen. Eine dieser Fragen ist dem Grunde nach recht einfach formuliert: Wann sind die Voraussetzungen zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses bei Umwandlungen von Tochtergesellschaften erfüllt?

Die Antwort auf diese Frage soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: zwischen einer Muttergesellschaft (MG) und einer ihrer Tochtergesellschaften (TG 1) besteht ein ertragsteuerliches Organschaftsverhältnis. Die TG 1 soll nun aus strategischen Gründen in eine weitere Tochtergesellschaft (TG 2) eingebracht und zwischen den beiden Gesellschaften ein Organschaftsverhältnis begründet werden. Für die hierfür notwendige Voraussetzung eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen den Gesellschaften genügt es, wenn dieser bis zum Schluss des ersten Wirtschaftsjahres in das Handelsregister eingetragen wird. Daneben muss aber vom Beginn des Wirtschaftsjahres an eine finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft vorliegen, d. h., der TG 1 müssen ab Beginn des Wirtschaftsjahres die Mehrheit der Stimmrechte an der TG 2 zustehen. Ist dies auch dann der Fall, wenn die Einbringung der TG 1 in die TG 2 steuerlich zulässig mit Rückwirkung erfolgte?

Die Finanzverwaltung sieht das als nicht gegeben an, es fehle an einer rein tatsächlichen Eingliederung im Rückwirkungszeitraum. Nach zwei neueren Entscheidungen des BFH vom 28. Juli 2010 kommt es darauf aber nicht an. War nämlich der eingebrachte Rechtsträger (TG 1) schon finanziell in die übertragende Gesellschaft (MG) eingegliedert, tritt die über-

nehmende Rechtsträgerin (TG 2) als steuerliche Gesamtrechtsnachfolgerin in diese Stellung ein. Der BFH argumentiert quasi aus dem Blickpunkt der eingebrachten TG 1: Für diese gab es keinen Zeitpunkt, an dem sie im betreffenden Wirtschaftsjahr nicht finanziell eingegliedert war.

Die Urteile betrafen zwar „Altfälle“, sind jedoch unseres Erachtens auf solche Einbringungen nach dem Inkrafttreten des SEStEG am 7. Dezember 2007 übertragbar, welche mit steuerlicher Rückwirkung möglich sind. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wäre dies nur noch bei einer Einbringung in eine Personengesellschaft der Fall. Da der BFH jedoch ausschließlich auf die finanzielle Eingliederung zum Einbringen abstellt, kann die Organschaft auch erstmalig durch den übernehmenden Rechtsträger begründet werden – auch in diesen Fällen greift unseres Erachtens der rückwirkende Eintritt in die steuerliche Gesamtrechtsnachfolge. Es kommt also nicht darauf an, ob der Einbringende selbst schon Organträger war.

Die Finanzverwaltung hat sich zu dieser neuen Sichtweise des BFH noch nicht geäußert. Betroffene Unternehmen sollten mit Verweis auf die Entscheidung des BFH entsprechende Steuerbescheide offen halten.

#### Kontakt für weitere Informationen



Jan Böttcher, LL.M.

Steuerberater

Tel.: +49(911)91 93 – 12 41

E-Mail: jan.boettcher@roedl.de

## > Umsatzsteuerforderung in der Insolvenz

Von Andrea Wanninger, Rödl & Partner Nürnberg

#### Schnell gelesen

- > Der Bundesfinanzhof hat die Umsatzsteuerforderung des Fiskus gegen einen Insolvenzschuldner, aus vor der Insolvenz erbrachten Leistungen, als Masseschuld deklariert. Das schmälert die Insolvenzmasse. Mit dieser Entscheidung werden sogenannte Ist- und Soll-Versteuereur gleichgesetzt.

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2010 hat der Bundesfinanzhof (Az.: V R 22/10) entschieden, dass eine Massever-

bindlichkeit begründet wird, wenn der Insolvenzverwalter eines Unternehmers das Entgelt für eine vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Leistung vereinnahmt. Das bedeutet, dass das zuständige Finanzamt die enthaltene Umsatzsteuer als sogenannte Masseschuld von dem Insolvenzverwalter in voller Höhe fordern kann und sich nicht mit der meist sehr geringen Quote aus der Verteilung der verbliebenen Masse begnügen muss. Die Entscheidung dehnt die Grundsätze eines früheren Urteils zu dem Fall eines insolventen Ist-Versteuereurs auf alle Unternehmer aus.

Die Frage, ob es sich um eine Insolvenzforderung (nur quotaler Anspruch) oder um eine Masseverbindlichkeit (privilegierte Befriedigung) handelt, ist nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, zu welchem der Tatbestand vollständig verwirklicht und abgeschlossen ist, der den Umsatzsteueranspruch begründet. Erfolgt die Verwirklichung erst nach Insolvenzeröffnung, kann eine (privilegierte) Masseverbindlichkeit vorliegen.

Begründet wird die Entscheidung mit den durch die Insolvenz eines Unternehmens entstehenden verschiedenen Unternehmensteilen. Forderungen eines Soll-Versteuereurs aus Leistungen, die er vor Eröffnung der Insolvenz an Kunden erbracht hat, seien umsatzsteuersystematisch im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung als uneinbringlich zu berichtigen – der Umsatzsteuertatbestand ist also nicht mehr erfüllt. Zahlt der Kunde dann nach Eröffnung der Insolvenz, so sei eine erneute Berichtigung im Rahmen der Besteuerung der Masse erforderlich. Die Umsatzsteuer auf die bereits erbrachte Leistung vor Eröffnung der Insolvenz entsteht daher als Masseschuld (neu). Der Tatbestand ist damit erst zum Zeitpunkt der Berichtigung durch die Vereinnahmung des Entgeltes vollständig verwirklicht und abgeschlossen. Der Insolvenzverwalter hat diese Schuld gegenüber dem Finanzamt in voller Höhe zu begleichen.

Diese Rechtsprechung wird insolvenzrechtlich sicherlich Bedenkensträger finden. Sie bewirkt, dass Forderungen nur in Höhe des Nettobetrages den Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung stehen. Dem Insolvenzverwalter steht daher nicht wie bisher die noch einzunehmende Umsatzsteuer als Finanzierungsmasse einer angestrebten Sanierung zur Verfügung.

#### Kontakt für weitere Informationen



Andrea Wanninger

Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Tel.: +49(911)91 93 – 12 76

E-Mail: andrea.wanninger@roedl.de

## Kurzmitteilung Recht

### Haftung Treugeber Fondsgesellschaft (KG)

Mit Urteil vom 22.03.2011 (II ZR 224/08) hat der zuständige Zweite Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zur Frage der Haftung der Treugeber eines insolventen Immobilienfonds Stellung bezogen. In dem Treuhandvertrag hatte der Treugeber die Treuhandkommanditistin von ihrer persönlichen Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB freigestellt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ließ sich der Insolvenzverwalter diese Freistellungsansprüche wirksam abtreten. Nach der Entscheidung des BGH kann er nun von den Treugebern die Rückzahlung von Ausschüttungen verlangen, sofern dadurch die Einlagen der Anleger zurückgewährt wurden.

[alexander.kolb@roedl.pro](mailto:alexander.kolb@roedl.pro)

## > Flexible Arbeitszeit: Familienpflegezeitgesetz

Von **Andrea Müller**, Rödl & Partner München

### Schnell gelesen

- > Das neue Familienpflegezeitgesetz soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.
- > Das Gesetz soll Arbeitnehmern die Möglichkeit einer vorübergehenden Reduzierung der Arbeitszeit bei teilweisem Lohnausgleich ähnlich dem Modell der Altersteilzeit geben.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung auf eine Reduzierung der Arbeitszeit für die Dauer von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden einigen. Die geplante Familienpflegezeit orientiert sich am Modell der Altersteilzeit. Das für die reduzierte Arbeitszeit zu zahlende Entgelt ist während der Dauer der Familienpflegezeit um die Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen und dem verringerten Entgelt aufzustocken. Diese Aufstockung kann entweder zu Lasten eines bestehenden Wertguthabens oder allein durch den Arbeitgeber erfolgen. In der sogenannten Nachpflegephase erhöht der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit wieder auf Vollzeit, bekommt aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

Der Arbeitgeber kann eine Refinanzierung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Nach der Pflegephase behält der Arbeitgeber einen Teil vom Lohn ein und zahlt diesen an das Bundesamt zurück.

### Fazit:

Das Familienpflegezeitgesetz ermöglicht Mitarbeitern, sich ohne Verlust ihres Arbeitsplatzes der Herausforderung der Pflege eines Angehörigen zu stellen.

Laut Kultusministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist der Bedarf einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in Deutschland hoch: Von 2,3 Millionen Menschen in Deutschland, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, werden mehr als 1,6 Millionen Menschen zu Hause versorgt. 76 Prozent der Berufstätigen möchten ihre Angehörigen so weit wie möglich selbst betreuen.

Die Unternehmen, die ihren Mitarbeitern entgegenkommen wollen, können dies durch die Refinanzierung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auch verwirklichen. Somit kann beiden gedient werden: dem Unternehmen, das gut ausgebildete Fachkräfte behalten möchte, und dem Arbeitnehmer, der sich für seine Familie verantwortlich zeigt.

Rödl & Partner begleitet Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Ideen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Andrea Müller**  
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin  
Tel.: +49(89)92 87 80-0  
E-Mail: [andrea.mueller@roedl.com](mailto:andrea.mueller@roedl.com)

## > Die neue Reform des Beschäftigten-datenschutzes

Von **Felix von Baumbach**, Rödl & Partner Eschborn

### Schnell gelesen

- > Der Regierungsentwurf des Bundesdatenschutzgesetzes sieht vor, dass zu Ungunsten der Beschäftigten generell nicht mehr von den entsprechenden gesetzlichen Regelungen abgewichen werden darf. Nur eine individuelle Einwilligung kann in den ausdrücklich zugelassenen Fällen die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Beschäftigtendaten begründen.

### Regierungsentwurf zur weiteren Verschärfung des Beschäftigtendatenschutzes

Bereits seit September 2010 liegt dem Bundesrat ein Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Beschäftigtendatenschutzes vor. Der Entwurf sieht eine weitreichende und sehr ins Detail gehende Regelung des Umgangs mit Beschäftigtendaten vor. Der seit September 2009 geltende § 32 BDSG sah zwar bereits eine gesonderte Regelung für den Umgang mit Beschäftigtendaten vor, ging aber nicht derart ins Detail. Nachfolgend werden nur einige weitreichende Änderungen kurz aufgeführt, die – wenn sie denn Gesetz werden – Personalabteilungen und Führungskräfte vor sehr große Herausforderungen stellen werden.

### Einwilligung statt Betriebsvereinbarung

§ 32 I Abs. 5 des im Entwurf vorliegenden Bundesdatenschutzgesetzes legt fest, dass zu Ungunsten des Beschäftigten nicht mehr abgewichen werden darf. Dies stellt auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Umgang mit Beschäftigtendaten durch Betriebsvereinbarung in Frage. Das BAG dürfte vor dem Hintergrund dieser Neuregelung die Möglichkeit einer auf Betriebsvereinbarung beruhenden Datenverarbeitung in Zukunft verneinen. Vielmehr sind individuelle Einwilligungserklärungen erforderlich, die wiederum nur dann wirksam erteilt wurden, wenn der Beschäftigte durch den Arbeitgeber umfassend und detailliert über die Folgen seiner Einwilligung in die Datenverarbeitung informiert wurde. In Einzelfällen, insbesondere etwa bei Auslandseinsätzen und der damit verbundenen Weitergabe von Beschäftigtendaten, wird dies in jedem Fall zu einem merklichen Mehraufwand führen.

### Regelung sämtlicher Formen der modernen Datenerhebung- und Verarbeitung

Generell ist in den §§ 32 bis 32 I des Gesetzesentwurfs die Regelung einzelner Formen der Datenerhebung- und Verarbeitung vorgesehen. Dies geht über den automatisierten Abgleich von Bewerberdaten über Videoüberwachung und die Nutzung von Telekommunikationsdiensten bis hin zu der Schaffung von 18 Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber Beschäftigten.

### Fazit

Der neue Gesetzesentwurf greift die Datenschutzskandale aus den vorigen Jahren auf und bildet diese jeweils im Detail ab. Den Arbeitgebern werden zusätzliche, kaum erfüllbare Lasten auferlegt. Ohne fachmännische Unterstützung dürften Unternehmen in Zukunft Probleme bei der Umsetzung haben. Betriebliche Regelungen können diese nicht mehr abfedern.

### Kontakt für weitere Informationen



Felix von Baumbach

Rechtsanwalt

Tel.: +49(6196)761 14-723

E-Mail: felix.vonbaumbach@roedl.com

### Kurzmitteilungen Wirtschaft

#### Formwechsel und Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften: neue Standardentwürfe des IDW

Der Hauptfachausschuss des IDW hat den Entwurf einer Neufassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung, „Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss“ (IDW ERS HFA 18 n. F.), und Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, „Auswirkungen eines Formwechsels auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss“ (IDW ERS HFA 41), verabschiedet. Die Verlautbarungen enthalten neben diversen Klarstellungen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage. Beim IDW ERS HFA 18 n. F. betrifft dies aufgrund des BilMoG insbesondere latente Steuern, die auf einer Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Wertansatz der Beteiligung und dem steuerlichen Kapitalkonto des Gesellschafters bei der Personenhandelsgesellschaft beruhen.

#### BGH: Bilanzfeststellung als Schuldanerkenntnis

Im Urteil vom 15. März 2011, II ZR 301/09 hat der BGH seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach der Feststellung einer Bilanz, die diese jedenfalls im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter für verbindlich erklärt, für darin ausgewiesene Forderungen gegen den Gesellschafter die Wirkung eines zivilrechtlich verbindlichen Schuldanerkenntnisses zukommen kann. Ob es sich um ein konstitutives oder deklaratorisches Schuldanerkenntnis handelt, beurteilt sich nach den Umständen im Einzelfall. Weiterhin führt das Gericht in diesem Urteil aus, dass die für den Verjährungsbeginn erforderliche Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände der Gesellschaft nicht durch ihren Geschäftsführer vermittelt werden könne, wenn dieser selbst Schuldner ist.

[andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

## > Neuer Standard zur Durchführung von Konzernabschlussprüfungen

Von **André Nestmann** und **Dr. Andreas Schmid**,  
Rödl & Partner Nürnberg

### Schnell gelesen

- > Mit dem IDW EPS 320 wurde ein Entwurf zur Umsetzung des internationalen Prüfungsstandards ISA 600 zur Konzernabschlussprüfung veröffentlicht.
- > Der Entwurf präzisiert insbesondere die Anforderungen zur Zusammenarbeit des Konzernprüfers mit den Teilbereichsprüfern und wird Veränderungen in der Konzernabschlussprüfung mit sich bringen.

Sofern in einen Konzernabschluss Jahresabschlüsse einbezogen sind, die nicht vom Konzernabschlussprüfer, sondern von anderen Abschlussprüfern (Teilbereichsprüfer) geprüft wurden, muss der Konzernabschlussprüfer nach § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB in der Fassung des BilMoG die Arbeit dieser Abschlussprüfer überprüfen und dies dokumentieren. Eine Übernahme der Ergebnisse der anderen Abschlussprüfer ohne weitere Prüfungshandlungen durch den Konzernprüfer, wie dies vor BilMoG möglich war, ist nun nicht mehr zulässig. Diese neuen Anforderungen wurden bereits im IDW Prüfungsstandard „Verwertung der Arbeit eines anderen externen Prüfers“ (IDW PS 320) umgesetzt. Noch nicht berücksichtigt wurden darin die weitergehenden Anforderungen des internationalen Prüfungsstandards ISA 600 „Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen“. Obwohl dieser Standard bereits für Prüfungen von Konzernabschlüssen von Geschäftsjahren anwendbar war, die nach dem 15. Dezember 2009 beginnen, verzichtete man auf eine Umsetzung, da man zunächst von einer raschen Annahme der internationalen Prüfungsstandards durch die EU ausging, was gemäß § 317 Abs. 5 HGB zu einer Pflicht zur unmittelbaren Anwendung der ISA in Deutschland geführt hätte. Nachdem sich diese Annahme der ISA aufgrund des Grünbuchs der EU zur Abschlussprüfung (siehe hierzu Rödl & Partner Mandantenbrief 11/2010 S. 7) jedoch verzögert, hat das IDW im Interesse der internationalen Vergleichbarkeit deutscher Abschlussprüfungen am 11. März 2011 den Entwurf einer Neufassung des IDW

Prüfungsstandards „Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)“ (IDW EPS 320 n. F.) verabschiedet.

Die neue Verlautbarung stellt klar, dass der Konzernabschlussprüfer die Teilbereichsprüfer auch dann beurteilen muss, wenn diese derselben Prüfungsgesellschaft oder demselben Netzwerk wie der Konzernabschlussprüfer angehören. Dabei ist insbesondere auch dessen Unabhängigkeit zu überprüfen, die Voraussetzung für die Verwertung seiner Arbeiten darstellt, wobei bei ausländischen Prüfern die Einhaltung des IESBA Code of Ethics in der Regel ausreicht.

Neu ist, dass in dem Entwurf explizit zwischen bedeutsamen und nicht bedeutsamen Teilbereichen des Konzerns differenziert wird, wobei bei nicht bedeutsamen Teilbereichen die Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen ausreichend sein kann. Bedeutsame Teilbereiche bedürfen dagegen weitergehender Beurteilungen und einer angemessenen Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die Arbeit des Teilbereichsprüfers. Als wichtiges Element zur Reduzierung des Prüfungsrisikos und zur Erlangung ausreichender Prüfungsnachweise wird insbesondere eine wirksame wechselseitige Kommunikation zwischen Konzernabschlussprüfer und Teilbereichsprüfern betont.

Dieser Standard – anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 15. Dezember 2011 beginnen – wird Veränderungen und neue Anforderungen in der Konzernabschlussprüfung mit sich bringen, die unter Umständen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand des Konzernabschlussprüfers führen können.

### Kontakt für weitere Informationen



**André Nestmann**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49(911)91 93–22 14

E-Mail: [andre.nestmann@roedl.de](mailto:andre.nestmann@roedl.de)

Impressum Mandantenbrief, Juni 2011, ISSN 1613 – 6802

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: +49(911)91 93–0 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

### Verantwortlich für den Inhalt:

Bereich Steuern: **Jan Böttcher** – [jan.boettcher@roedl.de](mailto:jan.boettcher@roedl.de)  
Bereich Recht: **Horst Grätz** – [horst.graetz@roedl.de](mailto:horst.graetz@roedl.de)  
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – [andreas.schmid@roedl.de](mailto:andreas.schmid@roedl.de)

Layout/Satz:

**Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**  
**Jeannie Pfefferlein** – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)  
**Beate Heß** – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

## Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

## Kontakt

### **buchholz-fachinformationsdienst gmbh**

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon: (0 68 26) 93 43-0

Telefax: (0 68 26) 93 43-43

E-Mail: [info@bfd.de](mailto:info@bfd.de)

Internet: [www.bfd.de](http://www.bfd.de)